

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 26

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

30. Juni 1877.

Nr. 26.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen. — Hubert von Boehn: Generalstabsgeschäfte. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Die Fußbelleidung der schweizerischen Armee. Botschaft des Bundesrathes, betreffend Beschaffung von verbessertem Material für die schweizerische Gebirgsartillerie. (Schluß.) Baselstadt: Bericht über die Militärverwaltung. — Ausland: Rußland: Biographie des Corps-Commandanten Michael Tarlelowitsch Boris-Melkoff.

Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen.

I. Beantwortung der Frage: „Ist eine Abänderung oder Umgestaltung des Dienstreglements von 1866 geboten?“

Die Auflage des Dienstreglements, welches durch Beschluß der h. Bundesversammlung vom 19. Juli 1866 genehmigt wurde, ist vergriffen, ein neuer Abdruck daher nothwendig geworden.

Die frühere Auflage unverändert abzu drucken, wäre eine Ungereimtheit.

In dem Lauf der elf Jahre, welche seit dem Erscheinen derselben verfloßen sind, haben in unserm Militärwesen so viele und so folgenreiche Aenderungen stattgefunden, daß diese unmöglich unberücksichtigt bleiben können.

Zum allermindesten muß bei einem Neuabdruck den Veränderungen in unserer Heeresorganisation und in unsern taktischen Vorschriften Rechnung getragen werden.

Diese nicht zu vermeidende Abänderung des Wortlautes des Dienstreglements macht es (da Niemand befugt ist, von der Bundesversammlung erlassene Gesetze zu modificiren), nothwendig, den Entwurf den Råthen zur Genehmigung vorzulegen und da frågt es sich, ob es nicht zweckmäßig sei, die Umarbeitung weiter als auf die bloße Aenderung einiger Ausdrücke und einiger Bestimmungen von untergeordnetem Werth auszudehnen.

Ein möglichst einfacher, wohl geregelter Dienstbetrieb ist für das richtige Funktioniren des ganzen Heeresorganismus von der höchsten Wichtigkeit.

In einem Milizheere, wo die Friction wegen Mangel an Erfahrung und Uebung ungleich größer ist als in stehenden Armeen, erhalten die Bestimmungen, welche den Dienstbetrieb zu regeln bestimmt

sind, eine solche Bedeutung, daß die vorliegende Frage der ernstlichsten Prüfung werth erscheint.

Doch jede Aenderung in den organisatorischen, taktischen und dienstlichen Vorschriften des Heeres hat ihre schweren Inconvenienzen. Jede erzeugt Unsicherheit und vermehrt die Reibung. Dieses wird Ursache von Störungen. Die Folge ist, daß die Leistungsfähigkeit des Heeres während der Einführung der Neuerungen vermindert wird.

Eine Maschine von weniger vollkommener Construction, die sich schon lange im Gang befindet, funktioniert oft besser als eine bedeutend verbesserte, welche man erst zusammengesetzt hat.

Es ist dieses ein gewichtiger Grund, um die organisatorischen Bestimmungen, die taktischen und Dienstes-Vorschriften des Heeres möglichst lange beizubehalten.

Doch ganz lassen sich die Aenderungen nicht vermeiden. Bei aller Stabilität, die im Kriegswesen nothwendig ist, kann man nicht ewig auf demselben Standpunkt stehen bleiben. Selbst wenn man zu einer Zeit das Vollkommenste erreicht glaubt, können veränderte Verhältnisse Aenderungen nothwendig machen.

Wie nichts unter der Sonne, so sind auch die organisatorischen, taktischen und dienstlichen Vorschriften der Heere nicht unwandelbar. Sie müssen sogar in gewissen Zeiträumen geändert werden.

Daß nun eine solche Aenderung bei uns, u. z. die des Dienstreglements nothwendig sei, läßt sich nicht wohl bestreiten. Wie weit wir aber in der Aenderung gehen sollen, hängt von zwei Sachen ab: 1. Von der Beschaffenheit des Dienstreglements von 1866 und 2. der Frage, ob wir in der Lage sind, etwas besseres als jenes zu schaffen.

Wir sagen, wenn das Dienstreglement von 1866 gut ist, d. h. wenn es in Bezug auf Vollständigkeit und Einfachheit zu keinen gerechtfertigten Klagen